

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, Reginald Hanke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23211 –**

Rückkehr von Berufssportlern und Nationalspielern aus Risikogebieten

Vorbemerkung der Fragesteller

September, Oktober und November sind in den meisten Sportarten die Monate, in denen der Spielbetrieb in den Ligen gewöhnlich wieder startet. Ebenfalls kommen in diesen Zeiträumen auch die Nationalkader und Nationalteams das erste Mal wieder zusammen, um die neuen Spielzeiten auch in den Auswahlteams einzuläuten. So stehen vor allem im September, Oktober und November Punkt-, Pokal-, Qualifikations- oder Freundschaftsspiele unter anderem im Fußball, Handball, Basketball usw. an.

Natürlich finden parallel viele Spiele der Nationalteams statt, in denen auch Spieler vieler verschiedener Nationen für ihr Heimatland auflaufen, die bei einem deutschen Lizenzclub bzw. Verein unter Vertrag stehen. Einige Clubs bzw. Vereine haben beispielsweise deutsche, französische, spanische oder kroatische Nationalspieler, die in den vergangenen Wochen Länderspiele in ihrem Heimatland bestritten haben und in den nächsten Monaten weitere Länderspielreisen antreten werden. Der Reisebetrieb tangiert dabei sowohl Staaten innerhalb sowie außerhalb der EU und schließt dabei vom Robert Koch-Institut (RKI) eingestufte Risikogebiete nicht aus.

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt bekannt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Merkblatt_Reisende_DE.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 10. September 2020, 9.30 Uhr):

„Wenn Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie – abgesehen von den unten genannten Ausnahmen – verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (Quarantäne).

Wenn Sie sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie nach Ihrer Einreise verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle einen Nachweis über eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Anderenfalls haben Sie auf Anforderung eine solche Testung zu dulden.“

1. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Test- und Zeitabfolge bei rückkehrenden Nationalspielern und Berufssportlern, um die vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichten Vorschriften einzuhalten bei Einreise aus einem Risikogebiet?

Die Regelungen zur Quarantänepflicht werden von den Ländern in eigener Zuständigkeit erlassen. Der Bund hat jedoch eine Muster-Quarantäneverordnung als Arbeitshilfe erstellt. Nach der derzeit maßgeblichen Muster-Quarantäneverordnung des Bundes gilt eine 14-tägige Quarantänepflicht für Personen, die aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Es handelt sich um ein Risikogebiet, wenn anhand verschiedener Kriterien festgestellt wird, dass dort zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Entsprechende Einstufungen werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Die Quarantänepflicht gilt nach der Muster-Verordnung nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat stammen und darf bei Einreise nicht älter sein als 48 Stunden.

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzüberttritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Unterbringung geschehen. Auch ist eine Testung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn am Ort der Unterbringung der betroffenen Person denkbar, sofern dort ein Amts- oder Betriebsarzt zur Verfügung steht, der ein ärztliches Zeugnis ausstellen kann. Zudem ist es möglich, wenn man sich bereits in der Absonderung befindet, noch durch einen Arzt einen Test vornehmen zu lassen und bei negativem Ergebnis die Absonderung zu beenden. Eine solche Testung kann allerdings nur am Ort der Unterbringung der betroffenen Person erfolgen.

Um eine Nachvollziehbarkeit bei Überprüfung zu gewährleisten, muss das Testergebnis für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das Testergebnis auf geeignetem Wege vorzulegen.

Es ist jedoch daraufhin hinzuweisen, dass die Regelungen zur Quarantänepflicht von den Ländern in eigener Zuständigkeit erlassen werden. Es kann daher im Einzelnen Abweichungen von der Muster-Quarantäneverordnung geben, insbesondere in Bezug auf Ausnahmen von der Quarantänepflicht. Für die Frage, welche Landesquarantäneregelung gilt, ist der Ort der Einreise bzw. der Unterbringung maßgeblich.

Ferner hat der Bund den Ländern am 14. Oktober 2020 eine neue Muster-Quarantäneverordnung als Arbeitshilfe übersandt. Nach Ziffer 13 des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020 werden die Länder die neue Musterverordnung in ihren Länderverordnungen zum 8. November 2020 weitgehend einheitlich umsetzen. Die neue Muster-Quarantäneverordnung sieht für Einreisende aus Risikogebieten grundsätzlich eine Quarantänezeit von zehn Tagen vor, mit der Möglichkeit, durch einen negativen Test ab dem fünften Tag die Quarantäne vorzeitig zu beenden.

Darüber hinaus gilt seit dem 8. August 2020 die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 7. August 2020 (sog. TestpflichtVO). Nach der Verordnung haben Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in den letzten

14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, eine Pflicht, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkennbar sind. Personen, die ein solches ärztliches Zeugnis nicht vorlegen können, sind verpflichtet, eine entsprechende ärztliche Untersuchung zu dulden.

2. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Test- und Zeitabfolge bei rückkehrenden Nationalspielern und Berufssportlern, um die vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichten Vorschriften einzuhalten bei Einreise aus einem Nicht-Risikogebiet?

Die Regelungen zur Quarantänepflicht werden von den Ländern in eigener Zuständigkeit erlassen. Die vom Bund als Arbeitshilfe erstellte Muster-Quarantäneverordnung des Bundes gilt nur für Personen, die aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Einreisende aus Nicht-Risikogebieten unterliegen nach der Muster-Quarantäneverordnung keiner Quarantänepflicht.

3. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Ausnahmen für Berufssportler und Nationalspieler bei Einreisen aus dem Ausland bzw. Rückkehr von Länderspielreisen nach Deutschland hinsichtlich der Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit bezüglich der Einreise aus dem Ausland?
 - a) Wenn ja, welche Ausnahmegenehmigung gibt es bei Rückkehr aus einem Nicht-Risikogebiet für Berufssportler und Nationalspieler?
 - b) Wenn ja, welche Ausnahmegenehmigung gibt es bei Rückkehr aus einem Risikogebiet für Berufssportler und Nationalspieler?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3c werden zusammen beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Nach der derzeit maßgeblichen Muster-Quarantäneverordnung des Bundes gilt die Quarantänepflicht nicht für Personen, die ein negatives Testergebnis vorlegen können. Darüber hinaus können in begründeten Einzelfällen Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Nach der neuen Muster-Quarantäneverordnung des Bundes ist außerdem vorgesehen, dass Sportlerinnen und Sportler sowie Sportfunktionäre, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, bei Vorlage eines negativen Testergebnisses von der Quarantänepflicht ausgenommen sind.

4. Ab welchem Tag nach Rückreise aus einem Risikogebiet dürfen nach Kenntnis der Bundesregierung rückkehrende Nationalspieler regulär wieder bei ihrem Club (Arbeitgeber) mittrainieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Ab welchem Tag nach Rückreise aus einem Nicht-Risikogebiet dürfen nach Kenntnis der Bundesregierung rückkehrende Nationalspieler regulär wieder bei ihrem Club (Arbeitgeber) mittrainieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit nach Einreise aus einem Risikogebiet bei Berufssportlern?

Die Umsetzung und Kontrolle des Quarantäneregimes liegt in der Zuständigkeit der Länder, maßgeblich sind die jeweiligen Landesquarantäneregelungen.

7. Bekommen Clubs und Vereine nach Kenntnis der Bundesregierung finanzielle Unterstützung durch den Bund hinsichtlich der Aufwendungen für durchzuführende Corona-Tests, um den Trainings- und Spielbetrieb wieder aufzunehmen?

Wenn ja, wie hoch sind die durchschnittlichen Ausgaben von Clubs und Vereinen nach Kenntnis der Bundesregierung für durchzuführende Corona-Tests?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übernimmt die Kosten der Bundessportfachverbände für verpflichtende Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ihrer Bundeskaderathletinnen und -athleten im Rahmen von internationalen Wettkämpfen. Da sich insoweit die Zuständigkeit des Bundes auf die Förderung der Bundessportfachverbände beschränkt, werden Clubs und Vereine hinsichtlich ihrer Tests vom Bund nicht finanziell unterstützt. Daher liegen der Bundesregierung auch keine Informationen in Bezug auf die Ausgaben der Clubs und Vereine für die Testung von Sportlerinnen und Sportlern vor.

8. Ist der Bundesregierung bewusst, dass der VfL Wolfsburg am 17. September 2020 ein Qualifikationsspiel zur UEFA-Euro-League beim albanischen Club FK Kukësi (<https://de.uefa.com/uefaeuropaleague/fixtures-results/#/rd/2001237>, Stand: 10. September 2020, 10.30 Uhr) austrägt und drei Tage nach dem Spiel in Albanien am 20. September 2020 das nächste Heimspiel gegen Bayer 04 Leverkusen in der Bundesliga (<https://www.bundesliga.com/de/bundesliga/spieltag/2020-2021/1/vfl-wolfsburg-vs-bayer-04-leverkusen/liveticker>, Stand: 10. September 2020, 10.30 Uhr) bestreitet?
 - a) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Situation?
 - b) Wenn ja, wie ist es möglich, dass ein Fußballspiel in Deutschland von einer Mannschaft bestritten werden darf, die drei Tage zuvor ein Fußballspiel in Albanien bestritten hat?

Die Fragen 8 bis 8b werden zusammen beantwortet.

Nach den Angaben der Fragesteller ist für die geschilderte Konstellation die Quarantäneregelung des Landes Niedersachsen maßgeblich. Die Umsetzung liegt in der Zuständigkeit des Landes; der Bundesregierung liegen insoweit keine Kenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen, hier insbesondere auf die Ausführungen zu Personen, die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

- c) Wenn ja, steht die Bundesregierung diesbezüglich in Abstimmung mit Vereinen und Verbänden?
- d) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8c und 8d werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

